

# **BVGer C-2468/2006 vom 23. April 2007**

Bundesverwaltungsgericht, 2007-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-2468\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2468_2006)

FR: TAF C-2468/2006 du 23 avril 2007

IT: TAF C-2468/2006 del 23 aprile 2007

## **Regeste**

Berufliche Vorsorge (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Anfechtungsgegenstand im vorliegenden Verfahren ist die Verfügung der Vorinstanz vom 8. November 2006, welche gemäss Art. 60 Abs. 2bis des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) darstellt.

### **E. 1.2**

Beschwerden gegen Verfügungen der Auffangeinrichtung beurteilte bis zum 31. Dezember 2006 die Eidgenössische Beschwerdekommision BVG unter Anwendung der Verfahrensvorschriften des VwVG (Art. 74 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 BVG in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung). Per 31. Dezember 2006 wurde die Eidgenössische Beschwerdekommision BVG als Beschwerdeinstanz durch das Bundesverwaltungsgericht ersetzt, das seine Tätigkeit am 1. Januar 2007 aufgenommen und gestützt auf Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) die Beurteilung der in diesem Zeitpunkt hängigen Beschwerden übernommen hat. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich gemäss Art. 31 und 33 Bst. h VGG, sofern wie hier keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt.

### **E. 1.3**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Verfügungen der Auffangeinrichtung unter Anwendung der Verfahrensvorschriften des VwVG (Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. e VwVG, i. V. m. Art. 33 Bst. h VGG). Dabei finden, mangels eines ausdrücklichen Verweises im BVG, die Vorschriften des 2. Abschnitts über das Sozialversicherungsverfahren gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) keine Anwendung (Art. 2 ATSG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin hat gegen die Verfügung der Auffangeinrichtung form- und fristgerecht Beschwerde erhoben (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 1.5**

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen (Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG), sie ist durch die angefochtene Verfügung berührt, und sie hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Anfechtung (Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG). Sie ist

daher zur Beschwerde legitimiert.

### **E. 2.1**

Obligatorisch zu versichern ist jeder Arbeitnehmer, der das 17. Altersjahr vollendet hat und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahres-Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) erzielt und bei der AHV versichert ist (Art. 5 Abs. 1 BVG).

### **E. 2.2**

Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmer, die obligatorisch zu versichern sind, muss er sich gemäss Art. 11 BVG einer in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Die Ausgleichskasse der AHV überprüft, ob die von ihnen erfassten Arbeitgeber einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Arbeitgeber, die ihrer Anschlusspflicht nicht nachgekommen sind, fordert sie auf, sich innerhalb von zwei Monaten anzuschliessen. Kommt der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, meldet die Ausgleichskasse ihn an die Auffangeinrichtung (Art. 11 Abs. 4 - 6 BVG). Diese ist verpflichtet, den Arbeitgeber im Rahmen der gesetzlichen Pflichten bei ihr anzuschliessen (Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG), und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab dem er obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt hat (Art. 11 Abs. 3 und 6 BVG). Aufgrund dieser Bestimmungen hat die Vorinstanz die Beschwerdeführerin wie dargelegt zwangsweise bei ihr angeschlossen.

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz hat mit ihrer Vernehmlassung vom 29. Dezember 2006 erklärt, auf die gemäss Verfügung auferlegten Kosten von Fr. 450.- (Dispositivziffer 2, erster Satz) zu verzichten, im Übrigen aber an der angefochtenen Verfügung festhalten zu wollen. Mit diesem Vorschlag erklärte sich die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 19. März 2007 einverstanden und unterzog sich damit dem verfügten Anschluss (Dispositivziffern 1 und 3) sowie der Auferlegung der Zwangsanschlussgebühren von Fr. 375.- (Dispositivziffer 2, zweiter Satz).

### **E. 3.1**

Es bleibt zu prüfen, wie das Verfahren erledigt werden kann.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin hat sich der Verfügung der Vorinstanz nur aufgrund ihrer in der Vernehmlassung abgegebenen Zusicherung, die Verfügungskosten von Fr. 450.- nicht in Rechnung zu stellen, das heisst unter einer Bedingung unterzogen. Ein Rückzug der Beschwerde hat indes nach konstanter Rechtsprechung ausdrücklich und bedingungslos zu erfolgen (Alfred Kölz / Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, N. 683). Auf der anderen Seite hat die Vorinstanz auch keinen förmlichen Wiedererwägungsentscheid getroffen, mit welchem die Verfügungskosten von Fr. 450.- widerrufen worden wären.

### **E. 3.3**

Damit konnte die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde nicht rechtsgültig zurückziehen.

### **E. 3.4**

Im Ergebnis sind sich die Parteien aber einig darüber, dass ein Zwangsanschluss zu Recht erfolgt ist, dass dieser aber aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falles nicht mit Verfügungskosten zu verbinden ist.

### **E. 3.5**

Das vorliegende Verfahren kann damit nicht gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG infolge Beschwerderückzug oder aufgrund einer Wiedererwägung als gegenstandslos abgeschlossen werden. Das Verfahren ist mit einem Sachurteil abzuschliessen. Da dessen Inhalt nicht mehr strittig ist, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht aus verfahrensökonomischen Gründen selbst (Art. 61 VwVG). Die Beschwerde wird daher insoweit teilweise gutgeheissen, als sich die Vorinstanz dem Antrag der Beschwerdeführerin, die Auferlegung der Verfügungskosten von Fr. 450.- aufzuheben, unterzogen hat. Im Übrigen wird die Verfügung, soweit die Beschwerdeführerin rückwirkend per 1. September 2003 angeschlossen wird (Dispositivziffern 1 und 3) und ihr die Gebühren für den Zwangsanschluss in der Höhe von Fr. 375.- in Rechnung gestellt werden (Dispositivziffer 2, zweiter Satz), bestätigt.

### **E. 4.1**

Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt sich, die Verfahrenskosten sowie die Zusprechung von Parteientschädigungen unter sinngemässer Anwendung der Grundsätze über die Verfahrenserledigung durch Gegenstandslosigkeit infolge Rückzugs der Beschwerde zu regeln.

### **E. 4.2**

Demnach werden den Parteien keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG, Art. 5 und 6 Bst. a des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführerin wird der von ihr einbezahlte Kostenvorschuss von Fr. 800.- zurückerstattet.

### **E. 4.3**

Gemäss Art. 15 VGKE gilt bei gegenstandslosen Verfahren hinsichtlich der Parteientschädigung sinngemäss die für die Verfahrenskosten anwendbare Regelung (Art. 5 VGKE). Dies gilt auch für Verfahren, die infolge Rückzug der Beschwerde gegenstandslos geworden sind. Da der teilweise obsiegenden Beschwerdeführerin keine notwendigen und verhältnismässig hohe Kosten erwachsen sind, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE). Die Vorinstanz hat gemäss Art. 7 Abs. 3 VGKE keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.